



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 08/2025

Pädagogische Hochschule Weingarten
19.12.2025

- **Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium** vom 16.12.2025
- **Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Grundlagen“ (CAS)** vom 16.12.2025
- **Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung“ (CAS)** vom 16.12.2025
- **Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ (DaF/DaZ) (DAS)** vom 16.12.2025
- **Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Sprach- und Fachqualifizierung internationaler Lehrkräfte für den Schuldienst“ (CAS)** vom 16.12.2025
- **Rahmensatzung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten** vom 16.12.2025
- **Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die konsekutiven Masterstudiengänge Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Berufliche Bildung – Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik und Berufliche Bildung – Informatik und**

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT



BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL vom
24.06.2016

- **Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS)– Allgemeiner Teil -**
vom 16.12.2025
- **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten**
vom 16. Dezember 2025

Modulbeschreibung Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc. Informatik/Elektrotechnik vom 16. Dezember 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

16. Dezember 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 2 und § 14 Landeshochschulgebüh-
rengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1,
56), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom
17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert wor-
den ist, hat der Senat der Pädagogischen Hoch-
schule Weingarten gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Lan-
deshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005
(GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt
durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember
2024 (GBl. Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sit-
zung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlos-
sen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.
2025 erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Weingarten erhebt
für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten
(Weiterbildungszertifikate und Weiterbildungs-
kurse) im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulge-
setz (LHG) in der Regel Gebühren gemäß den §§ 2
und 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem
Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2
Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landes-
gebührengesetz (LHGebG).
- 2) Die Höhe der Gebühren der Angebote wird in
den jeweiligen Kontaktstudienordnungen
(KSO) festgesetzt.
- 3) Für bestimmte verwaltungsbezogene Leistun-
gen im Zusammenhang mit Kontaktstudienan-
geboten können gesonderte Gebühren erhoben
werden. Die Höhe dieser Gebühren beträgt:
 - a) Für Verwaltungsaufwand bei einzelnen ge-
bührenfreien Angeboten: 75,00 Euro.
 - b) Für komplexe Prüfvorgänge mit einer Bear-
beitungsdauer von mehr als 60 Minuten zur
Anerkennung von Studien- und Prüfungs-
leistungen, die außerhalb der Pädagogi-
schen Hochschule Weingarten erbracht
wurden: 75,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 3 Gebührenbescheide, Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenbescheide werden von der Aka-
demie für Wissenschaftliche Weiterbildung
(AWW) als Einrichtung der Pädagogischen
Hochschule Weingarten ausgestellt.
- 2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbe-
scheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht
abweichend bestimmt.

- 3) Bei Nichtzahlung des fälligen Betrages ist die AWW berechtigt, Teilnehmenden von der Teilnahme an der/den Veranstaltungen auszuschließen sowie Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung zu erheben.

S 4 Absage, vorzeitige Beendigung, Rücktritt

- 1) Wird ein Kontaktstudienangebot vor dessen Beginn aus Gründen, die von der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu vertreten sind, durch die AWW abgesagt oder kann er wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmenden ohne Abzug.
- 2) Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudienangebotes durch die Pädagogische Hochschule aus Gründen, die bei der Pädagogische Hochschule Weingarten liegen, erfolgt eine Erstattung der Gebühr nach folgender Maßgabe: Bei einer Beendigung in der ersten Hälfte des Kontaktstudienangebotes wird die volle Gebühr ohne Abzüge erstattet. Bei einer Beendigung in der zweiten Hälfte des Kontaktstudienangebotes wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- 3) Bei vorzeitiger Beendigung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.
- 4) Sofern die Teilnehmenden bis spätestens 21 Werktage vor dem Beginn des Kontaktstudiums zurücktreten, wird für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % der für das Kontaktstudium erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der Rest wird erstattet. Bei Stornierung der Anmeldung bis zu 12 Werktage vor dem Beginn des Kontaktstudiums, wird für die Bearbeitung ein Entgelt in Höhe von 50 % der für den Zertifikatskurs erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der

Rest wird erstattet. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Rücktritts bei der AWW maßgeblich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Nach jeweiligem Ablauf der in Satz 1 vorgeschriebenen Frist erfolgt keine Gebührenerstattung mehr.

- 5) Tritt eine/ein Teilnehmende/r nach Beginn des Kontaktstudiums zurück oder beendet sie/er dieses vorzeitig, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten; eine Erstattung erfolgt nicht.

S 5 Gebührenerlass, Gebührenerstattung und Ratenzahlung

- 1) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- 2) Ist die/der Teilnehmende aus einem triftigen und nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden bzw. eine anteilige Erstattung erfolgen. Die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Hochschule.
- 3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht sowie über den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kontaktstudienangebots zu stellen.
- 4) Übersteigt die für ein Weiterbildungsangebot festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von 1.000,00 Euro kann die Bezahlung auf Antrag der/des Teilnehmenden in Raten erfolgen. Die Anzahl der Raten ist entsprechend der Gebührenhöhe zu bemessen. Im Falle eines Rücktritts bleibt die/der Teilnehmende/n zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei

denn, sie bzw. er tritt innerhalb der in § 4 Absatz
4 genannten Frist zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Ver-
öffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Grundlagen“ (CAS)

16. Dezember 2025

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Grundlagen“ (CAS)

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

S 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Kontaktstudienordnung (KSO) gilt für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Grundlagen* (CAS).

- 2) Die Bestimmungen der Rahmensatzung für das Kontaktstudium der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben unberührt.

S 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats, Leistungspunkte

- 1) Das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – Grundlagen (CAS)* vermittelt eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Grundlage für die Planung, Durchführung und Reflexion von Sprachunterricht im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in inner- und außerschulischen Räumen – etwa in Integrationskursen, Unterricht im Ausland oder vergleichbaren inner- und außerschulischen Bildungsangeboten. Die Teilnehmenden erwerben grundlegende sprachwissenschaftliche, didaktische und erwachsenenpädagogische Kompetenzen und werden befähigt, Sprachlernprozesse in mehrsprachigen und heterogenen Lernkontexten professionell zu gestalten.
- 2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats werden 15 ECTS-Punkte vergeben.
- 3) Das in der Anlage 1 enthaltene Modulhandbuch schildert die Module und ist Bestandteil dieser Ordnung.

S 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungszertifikat kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
2. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land erworben, ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise zu erbringen.
3. Vollständig ausgefülltes Antragsformular

S 4 Bewerbungen

Die Bewerbung ist an die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats durch die AWW auf deren Website bekannt gemacht.

S 5 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Grundlagen (CAS)* wird auf 750 Euro festgelegt.

S 6 Prüfungen

- 1) Das Weiterbildungszertifikat wird durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, siehe Modulhandbuch (Anlage 1).
- 2) Die Prüfungsformen und prüfungsrelevanten Bestimmungen ergeben sich aus der

Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.

S 7 Abschluss Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

- 1) Das Weiterbildungsangebot schließt mit einem Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)* ab. Es enthält die Noten der Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote. Die Endnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der beiden Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der benoteten Module dividiert wird.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungszertifikates ist eine mit 1,0 bis 4,9 („bestanden“) bewertete Prüfungsleistung sowie eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80% Anwesenheit während der Kontaktzeiten).

S 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Anlage 1 – Modulhandbuch

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung“ (CAS)

16. Dezember 2025

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung“ (CAS)

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

S 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Kontaktstudienordnung (KSO) gilt für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung* (CAS).

- 2) Die Bestimmungen der Rahmensatzung für das Kontaktstudium der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben unberührt.

S 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats, Leistungspunkte

- 1) Im Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache – Vertiefung (CAS)* bauen die Teilnehmenden ihre Grundlagenkenntnisse zur Planung, Durchführung und Reflexion von Sprachunterricht im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in inner- und außerschulischen Räumen – etwa in Integrationskursen, Unterricht im Ausland oder vergleichbaren Bildungsangeboten – auf. Das Zertifikat dient – aufbauend auf dem *Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache – Grundlagen (CAS)* – der wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Vertiefung der Kompetenzen, wobei die Auseinandersetzung mit Sprachbildung, Interkulturalität und digital gestützten Lehr-Lernprozessen im Mittelpunkt stehen.
- 2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats werden 15 ECTS-Punkte vergeben.
- 3) Das in der Anlage 1 enthaltene Modulhandbuch schildert die Module und ist Bestandteil dieser Ordnung.

S 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungszertifikat kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
2. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land erworben, ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise zu erbringen.
3. Vollständig ausgefülltes Antragsformular

S 4 Bewerbungen

Die Bewerbung ist an die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats durch die AWW auf deren Website bekannt gemacht.

S 5 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) – Vertiefung (CAS)* wird auf 750 Euro festgelegt.

S 6 Prüfungen

- 1) Das Weiterbildungszertifikat wird durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, siehe Modulhandbuch (Anlage 1).
- 2) Die Prüfungsformen und prüfungsrelevanten Bestimmungen ergeben sich aus der

Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.

S 7 Abschluss Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

- 1) Das Weiterbildungsangebot schließt mit einem Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)* ab. Es enthält die Noten der Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote. Die Endnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der beiden Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der benoteten Module dividiert wird.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungszertifikates ist eine mit 1,0 bis 4,9 („bestanden“) bewertete Prüfungsleistung sowie eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80% Anwesenheit während der Kontaktzeiten).

S 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Anlage 1 – Modulhandbuch

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Sprach- und Fachqualifizierung internationaler Lehrkräfte für den Schuldienst“ (CAS)

16. Dezember 2025

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Sprach- und Fachqualifizierung internationaler Lehrkräfte für den Schuldienst“ (CAS)

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Kontaktstudienordnung (KSO) gilt für das Weiterbildungszertifikat *Sprach- und Fachqualifizierung internationaler Lehrkräfte für den Schuldienst (CAS)*.
- 2) Die Bestimmungen der Rahmensatzung für das Kontaktstudium der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats, Leistungspunkte

- 1) Ziel des Weiterbildungszertifikats ist die wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Qualifizierung von international ausgebildeten Lehrkräften zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit im deutschen Schulsystem. Diese Qualifizierung erfolgt in einem modular aufgebauten Programm, das ein Vorprogramm aus drei vorbereitenden Kursen umfasst. Die Teilnehmenden sollen insbesondere fachlich, sprachlich und interkulturell auf schulische Anforderungen vorbereitet werden und Einblicke in das Bildungssystem, die schulische Praxis und berufliche Perspektiven erhalten.
- 2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats werden 10 ECTS-Punkte vergeben.
- 3) Das in der Anlage 1 enthaltene Modulhandbuch schildert die Module und ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Bewerbungen

Die Bewerbung ist an die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor

Beginn des Weiterbildungszertifikats durch die AWW bekannt gemacht.

Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.

S 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungszertifikat kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss)
2. Hochschulzugangsberechtigung (Schulabschlusszeugnis, mit dem Sie in Deutschland studieren können, z.B. Abitur)
3. abgeschlossenes Studium, das im Herkunftsland für das Lehramt qualifiziert
4. sehr gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 (mit Zertifikat).
5. gegebenenfalls Nachweis über bisherige Lehrtätigkeit
6. die rechtlichen Voraussetzungen (z.B. gültiger Aufenthaltstitel).

S 5 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildungszertifikat wird auf 1.300 Euro festgelegt. Bis zum 31.12.2028 wird keine Gebühr erhoben, da das Zertifikat aus Drittmittel im Rahmen des Programmes *Integration und Gleichstellung internationaler Lehrkräfte (IGEL)* finanziert wird.

S 6 Prüfungen

- 1) Das Weiterbildungszertifikat wird durch Prüfungsleitungen abgeschlossen, siehe Modulhandbuch (Anlage 1).
- 2) Für Prüfungsformen sowie prüfungsrelevanten Bestimmungen, siehe Rahmensatzung der

S 7 Abschluss Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

- 1) Das Weiterbildungsangebot schließt mit einem Hochschulzertifikat *Certificate of Advanced Studies (CAS)* ab. Es enthält die Bewertung der Modulprüfungen (bestanden).
- 2) Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungszertifikates ist eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung sowie eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80% Anwesenheit während der Kontaktzeiten).

S 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Anlage 1 – Modulhandbuch

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ)“ (DAS)

16. Dezember 2025

Kontaktstudienordnung (KSO) der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Weiterbildungszertifikat „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ (DaF/DaZ) (DAS)

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

S 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Kontaktstudienordnung (KSO) gilt für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache (DaF/DaZ) (DAS)*.
- 2) Die Bestimmungen der Rahmensatzung für das Kontaktstudium der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben unberührt.

S 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats, Leistungspunkte

- 1) Das Weiterbildungszertifikat *„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) (DAS)* besteht aus dem Weiterbildungszertifikat *„Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen“ (CAS)* und dem Weiterbildungszertifikat *„Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung“ (CAS)*.
- 2) Ziel des Weiterbildungszertifikats DAS ist die wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Qualifizierung von Personen, die sich im Bereich der sprachlichen Integration engagieren und als Lehrkräfte in Integrationskursen oder vergleichbaren inner- und außerschulischen Bildungsangeboten für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache tätig werden möchten. Die Teilnehmenden sollen insbesondere befähigt werden, mehrsprachige Bildungsprozesse zu gestalten und Sprachkurse professionell durchzuführen.
- 3) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats werden 30 ECTS-Punkte vergeben.
- 4) Das in der Anlage 1 enthaltene Modulhandbuch schildert die Module und ist Bestandteil dieser Ordnung.

S 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Weiterbildungszertifikat kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
2. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land erworben, ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise zu erbringen.
3. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.

S 4 Bewerbungen

Die Bewerbung ist an die Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats durch die AWW auf deren Website bekannt gemacht.

S 5 Teilnahmegebühren

- 1) Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) (DAS)* wird auf 1.500 Euro festgelegt.
- 2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nachweist, dass sie oder er eines oder mehrere der Weiterbildungszertifikate
 1. *Deutsch als Fremdsprache/Deutsche als Zweitsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen (CAS)*,
 2. *Deutsch als Fremdsprache/Deutsche als Zweitsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung (CAS)*
 absolviert hat, ermäßigt sich die Teilnahmegebühr um den bereits für dieses Weiterbildungszertifikat oder diese Weiterbildungszertifikate gezahlten Betrag.

S 6 Prüfungen

- 1) Das Weiterbildungszertifikat wird durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, siehe Modulhandbuch (Anlage 1).
- 2) Die Prüfungsformen und prüfungsrelevanten Bestimmungen ergeben sich aus der Rahmensezung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.

S 7 Abschluss Hochschulzertifikat *Diploma of Advanced Studies (DAS)*

- 1) Das Weiterbildungsangebot schließt mit einem Hochschulzertifikat *Diploma of Advanced Studies (DAS)* ab. Es enthält die Noten der Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote. Die Endnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der beiden Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der benoteten Module dividiert wird.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb des Weiterbildungszertifikates ist eine mit 1,0 bis 4,9 („bestanden“) bewertete Prüfungsleistung sowie eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80% Anwesenheit während der Kontaktzeiten).
- 3) Falls eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nachweist, dass sie oder er eines oder mehrere der Weiterbildungszertifikate
 1. *„Deutsch als Fremdsprache/Deutsche als Zweitsprache (DaZ/DaF) – Grundlagen“ (CAS)*,
 2. *„Deutsch als Fremdsprache/Deutsche als Zweitsprache (DaZ/DaF) – Vertiefung“ (CAS)*
 erfolgreich absolviert hat: Die jeweils erworbenen ECTS werden auf das Weiterbildungszertifikat *Deutsch als Fremdsprache/Deutsche als Zweitsprache (DaZ/DaF) (DAS)* angerechnet.

Die Note der Abschlussprüfung wird übernommen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

S 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Anlage 1 – Modulhandbuch

Rahmensatzung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

16. Dezember 2025

Rahmensatzung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG an. Die Organisation der Kontaktstudien obliegt der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Qualitätssicherung des Kontaktstudiums erfolgt auf Grundlage des Qualitätssicherungssystems der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- 2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- 3) Diese Rahmensatzung regelt die Rahmenbedingungen für alle an der Pädagogischen Hochschule Weingarten bestehenden Kontaktstudienangebote. Diese sind auf der Webseite der AWW aufgeführt. Die Rahmensatzung wird durch entsprechende Kontaktstudienordnungen (KSO) für das jeweilige Kontaktstudienangebot ergänzt.
- 4) Für Kontaktstudienangebote werden in der Regel Gebühren erhoben. Die Gebührenregelungen erfolgen gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium.
- 5) Die oder der Verantwortliche für die Kontaktstudienangebote im Sinne dieser Satzung ist die Leitung der AWW (Rektoratsmitglied) bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

S 2 Struktur des Kontaktstudiums

- 1) Das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten wird in Form von Weiterbildungszertifikaten und Weiterbildungskursen angeboten, ist in der Regel modular aufgebaut und orientiert sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sowie am Transparenzraster der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF).
- 2) Weiterbildungszertifikate sind Kontaktstudienangebote, für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) Zertifikate vergeben werden.
 - a) Es können die folgenden Abschlüsse erzielt werden: *Certificate of Advanced Studies / Certificate of Basic Studies (CAS / CBS)* (mindestens 10 ECTS) und *Diploma of Advanced Studies / Diploma of Basic Studies (DAS / DBS)* (mindestens 30 ECTS).
 - b) Kontaktstudienangebote mit Prüfung im Umfang von 1–9 ECTS werden als *Microcredentials* gekennzeichnet.
- 3) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote mit oder ohne Prüfung(en) für die Zertifikate (mit Prüfung(en)) bzw. Teilnahmebescheinigungen (ohne Prüfung(en)), aber keine ECTS-Punkte vergeben werden.
- 4) Kontaktstudienangebote bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Rektoratsmitglieds, des Rektorats und des Senats durch Verabschiedung einer Kontaktstudienordnung (KSO) für das jeweilige Kontaktstudienangebot.

S 3 Aufbau der Weiterbildungszertifikate

- 1) Die Weiterbildungszertifikate sind in der Regel modular aufgebaut und mit einem kursbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Titel, ECTS-Leistungsumfang und fachliche Voraussetzungen der belegbaren Zertifikatskurse sowie Anzahl und Art der Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen KSO der entsprechenden Weiterbildung.
- 2) Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Weiterbildungszertifikat richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den ein/e Teilnehmende/r im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Weiterbildungszertifikats zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die für das Kontaktstudium aufgewendet wird und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.
- 3) Ein ECTS-Punkt entspricht mindestens 25 und maximal 30 Arbeitsstunden. Die ECTS-Vergabe erfolgt aufgrund eines Nachweises, dass die im Kontaktstudienangebot vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden; der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Abschlussprüfung.
- 4) Das Weiterbildungszertifikat wird in der Regel durch eine Kombination von Präsenz- und Onlinephasen durchgeführt. Sofern die synchronen Lehrveranstaltungen (vor Ort oder online) eine aktive Teilnahme zur Kompetenzvermittlung erfordern, können diese mit einer Teilnahmepflicht belegt werden. Näheres wird in den kursspezifischen Bestimmungen der jeweiligen KSO geregelt.

S 4 Datenschutz

Es gilt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

S 5 Urheberrechtliche Bestimmungen

- 1) Die im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltungen von AWW an die Teilnehmenden ausgegebenen Materialien und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.
- 2) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung dieser Materialien und Unterlagen außerhalb der entsprechenden Weiterbildungsangebote der AWW ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Autorinnen und Autoren zulässig und erfolgt ausschließlich unter korrekter Nennung der Quelle.

II. Bewerbung und Zulassung

S 6 Bewerbung und Zulassung, Teilnehmendenzahl

- 1) Die Bewerbung für die einzelnen Weiterbildungsangebote erfolgt schriftlich bis zu dem von der Hochschule festgelegten Frist; diese wird auf den Webseiten der AWW bekannt gegeben.
- 2) Bewerbungsanträge sind auf das Anmeldeformular mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen, entweder per Post oder E-Mail an die jeweils aktuelle Adresse oder E-Mailadresse einzureichen.
- 3) Änderungen der Anmeldedaten sind der AWW unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Teilnehmenden verpflichten sich, im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Weiterbildungsangebots sind grundsätzlich nicht möglich.
- 5) Zulassung zum Kontaktstudium
 - a) auf dem Niveau von *Certificates of Advanced Studies / Diplomas of Advanced Studies* setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium voraus. Außerdem kann für ein einzelnes Angebot zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung für das jeweilige Angebot im Beruf oder auf andere Weise erworben hat;
 - b) auf dem Niveau von *Certificates of Basic Studies / Diplomas of Basic Studies* setzt in der Regel eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikate ergeben sich aus der jeweiligen KSO. Im Zweifel entscheidet die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot über die erforderliche Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers.
- 6) Zusätzlich zu Nachweisen über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 5 sind der Bewerbung die ggf. in der jeweiligen KSO genannten Unterlagen beizufügen.
- 7) Eine Zulassung erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzung gemäß der jeweiligen KSO erfüllt.

- 8) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid über die Höhe der Teilnahmegebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium bei kostenpflichtigen Angeboten. Damit ist die Anmeldung verbindlich.
- 9) Erfüllen Bewerberinnen/Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, werden sie darüber schriftlich informiert.
- 10) Eine Mindestteilnehmendenzahl wird von der Hochschule so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt, es sei denn, die Hochschule erkennt ein öffentliches Interesse an der Durchführung. Für den Fall, dass das Angebot nicht durchgeführt wird, benachrichtigt die Hochschule die bereits zugelassenen Teilnehmenden unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden zurückerstattet gemäß der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11) Die Hochschule kann die Teilnahme aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (beispielsweise Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Angeboten) im Einzelfall ablehnen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze des Angebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen. Die Bewerbenden werden darüber umgehend informiert. Es besteht die Möglichkeit, für ein eventuelles Nachrücken auf eine Warteliste aufgenommen zu werden

S 7 Absage, vorzeitige Beendigung, Rücktritt

- 1) Absage, Rücktritt und vorzeitige Beendigung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Gebühren der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.
- 2) Rücktritte sind schriftlich an die AWW per Post oder E-Mail zu richten. Mündliche Mitteilungen sind als Rücktritt nicht zulässig. Rücktrittsmeldungen bei den Lehrenden gelten als nicht getätigt.
- 3) Für kostenpflichtige Angebote gelten hinsichtlich Absage, vorzeitige Beendigung und Rücktritt durch Teilnehmende ergänzende Regelungen in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium.

S 8 Status der Teilnehmenden

- 1) Die Teilnehmenden an den Kontaktstudienangeboten sind keine Mitglieder oder Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie sind jedoch berechtigt, im erforderlichen Umfang die Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Zweck des Kontaktstudiums zu nutzen (vgl. § 64 Abs. 3 LHG). Durch die Anmeldung wird ein Vertrag gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Teilnehmenden und der AWW geschlossen. Die Teilnehmenden erhalten dabei einen persönlichen Account der Pädagogischen Hochschule Weingarten und damit Zugang zu den zentralen IT-Diensten. Ein Studierendenstatus ist damit nicht verbunden.

- 2) Die AWW behält sich das Recht vor, Teilnehmende bei Fehlverhalten von Weiterbildungsveranstaltungen auszuschließen. Bei einem Ausschluss sind die vollen Gebühren geschuldet. Es erfolgt keine Rückzahlung.
- 3) Die Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist zu beachten.
- 4) Ein Versicherungsschutz der Teilnehmenden besteht nicht.

III. Rahmen-Prüfungsbestimmungen

S 9 (Abschluss-)Prüfungen, Prüfende

- 1) In den Weiterbildungszertifikaten wird mindestens eine Modulprüfung abgelegt, die aus schriftlichen Klausuren, mündlichen Leistungen, einer schriftlichen (Abschluss-)Arbeit, einer Projektarbeit mit oder ohne Präsentation sowie aus einer Kombination der vorstehenden Leistungen bestehen kann. Die Art und der Gegenstand der Abschlussprüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen KSO.
- 2) In den Weiterbildungskursen mit Prüfung können Leistungsformate eingesetzt werden, die den in den Weiterbildungszertifikaten vorgesehenen Prüfungsformaten entsprechen.
- 3) Die Abschlussprüfung, falls vorhanden, wird in der Regel von der/dem fachlich Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot gestellt. Im Falle von Teil- oder Modulprüfungen können die Prüfungsleistungen in Absprache mit der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot auch durch die/den Modulverantwortliche/n abgenommen werden. Im Falle einer mündlichen Leistung wird die Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, in der Regel vor der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot oder der/dem Modulverantwortlichen und einer/einem weiteren Prüfer/in, die/der von der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot bestimmt wird.
- 4) Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- 5) Der Zeitpunkt für die Prüfungen soll den Teilnehmenden so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

S 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- 1) Modulprüfungen werden mit einer Ziffernote oder mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.
- 2) Die Bewertung von Modulprüfungen nach Ziffernoten erfolgt nach folgender Skala:
 - 1 (sehr gut) = hervorragende Leistung
 - 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 3) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Ziffernoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7.
- 4) Die Ziffernoten werden im Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	<i>Deutsch</i>	<i>Englisch</i>
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	pass
5,0	nicht ausreichend	fail

- 5) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer/m Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Sieht das Weiterbildungsangebot mehr als eine benotete Prüfungsleistung vor, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sind mehrere Prüfungsleistungen für Erlangung eines Zertifikates erforderlich, werden die Einzelnoten entsprechend der ECTS-Anzahl gewichtet, sofern in der KSO nichts Abweichendes geregelt ist.

S 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- 1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note/Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0)/„bestanden“ vergeben wird. Wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder die Bewertung „nicht bestanden“ vergeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.
- 2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) Ein/e Teilnehmende/r eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
 - b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- 3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der/dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid durch die AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

S 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- 2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- 3) Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres, aber spätestens mit der nächsten Kohorte des jeweiligen Weiterbildungsangebots, zu erfolgen.
- 4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen sind gemäß der festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu verantworten. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Geschäftsführung der AWW.
- 5) Die Art der Wiederholung der Prüfungsleistung ist der/dem Teilnehmenden frühzeitig, spätestens aber bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

S 13 Säumnis, Täuschung

- 1) Die Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmenden der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe fernbleiben. Ist für das Kontaktstudium eine verpflichtende Präsenzphase vorgesehen und wird diese von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer versäumt, kann die Zulassung zur Prüfung von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„nicht bestanden“ bewertet.
- 3) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die/der Teilnehmende/n verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 2 verfahren. Gleiches gilt für die unzulässige Verwendung von KI-Systemen; hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Nutzung von KI-Systemen zu beachten.

S 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- 1) Auf Antrag an die oder den Verantwortlichen für das Weiterbildungsangebot werden den Teilnehmenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre Prüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der/dem Angebotsverantwortlichen bestimmt.
- 2) Anstelle einer Einsichtnahme nach Absatz 1 kann für Teilnehmende, die nicht vor Ort sind, auch eine Online-Einsicht über ein entsprechend gesichertes System erfolgen, sofern die Identität der Teilnehmenden eindeutig nachgewiesen werden kann und die Übertragung der Prüfungsergebnisse über eine verschlüsselte Verbindung erfolgt.

S 15 Urkunde, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung aller geforderten Prüfungen und Begleichung der Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot entstanden sind, erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche

Urkunde, entweder als Zertifikat oder Teilnahmebescheinigung, abhängig vom Angebotstyp. Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Titel der Weiterbildung
 - ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (beispielsweise *Certificate of Advanced Studies*)
 - Anzahl der ggf. vergebenen ECTS
- 2) Die Urkunde wird von einem Rektoratsmitglied oder der/dem Verantwortlichen des Angebots (ausgehend von Angebotstyp) und einer Vertreterin/einem Vertreter der AWW unterschrieben.
- 3) Bei Weiterbildungszertifikaten (CAS, DAS, CBS, DBS sowie Microcredentials) erhalten die Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde, die die Gesamtnote der Prüfungen sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte des belegten Zertifikatskurses und der zugehörigen Prüfungen ausweist. Die Gesamtnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der ECTS aller benoteten Module dividiert wird.

S 16 Anrechnung auf Hochschulstudium

Es können Anrechnungen von Leistungspunkten erfolgen. Für die Anrechnung auf ein Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten finden § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die Regelung der jeweils aktuellen Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium zu höheren Fachsemestern Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

S 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- 2) Für Weiterbildungsangebote, die vor Erlass dieser Satzung begonnen haben oder bei denen das Bewerbungsverfahren bereits gestartet ist, gelten die Abschnitte I. und III. entsprechend. Die Abschnitte II. und IV. dieser Satzung finden keine Anwendung.

Weingarten, den 16.12.2025

gez

Prof. Dr. Karin Schweizer

(Rektorin)

AZ.: 7615.1

16.12.2025

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die konsekutiven Masterstudiengänge Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Berufliche Bildung – Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik und Berufliche Bildung – Informatik und BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL vom 24.06.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2020 (GBl. S. 1204, 1229) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 16.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

- „und der Hochschule Ravensburg-Weingarten“ wird gestrichen.
- Die Fächerkombination „Berufliche Bildung – Elektrotechnik / Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik“ wird durch die Fächerkombination „Berufliche Bildung – Informatik / Elektrotechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und Elektrotechnik“ ersetzt.

2. In § 2 „Zulassungsvoraussetzung“ wird Absatz 1 Spiegelstrich 2 wie folgt geändert:

- für den 2. Masterstudiengang (M.Sc.) "Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und Elektrotechnik (Gewerbelehrer/-in)" ein erfolgreich absolviertes Studium des Bachelorstudiengangs (B.Sc.) "Informatik / Elektrotechnik PLUS Lehramt I" der Hochschule Ravensburg-Weingarten,

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2025/2026.

Weingarten, 16.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen
Schulwesen (MABS)
- Allgemeiner Teil -
vom 16.12.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 16. Dezember 2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil – beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 17. Dezember 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALT

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
TEIL A ALLGEMEINER TEIL	3
§ 2 INHALT UND ZWECK DER PRÜFUNG	3
§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	4
§ 4 HOCHSCHULGRAD	4
§ 5 STUDIENBERATUNG.....	4
§ 6 DAUER, UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS.....	4
§ 7 ÄNDERUNGEN DES LEHRANGEBOTES	5
§ 8 STUDIENGANGLEITUNG.....	6
II. PRÜFUNGSORGANISATION UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	6
§ 9 PRÜFUNGAUSSCHUSS.....	6
§ 10 PRÜFERINNEN/PRÜFER UND GUTACHTERINNEN/GUTACHTER.....	7
§ 11 KOORDINIERUNGSKOMMISSION.....	7
§ 12 BELASTENDE PRÜFUNGSENTSCHEIDUNGEN	8
§ 13 MASTERPRÜFUNG	8
§ 14 ORGANISATION VON PRÜFUNGEN	9
§ 15 STUDIENBEGLEITENDE MODULPRÜFUNGEN	9
§ 16 MÜNDLICHE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	10
§ 17 SCHRIFTLICHE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	11
§ 18 ANDERE FORMEN VON MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 19 STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE MODULPRÜFUNGSLEISTUNGEN UNTER EINSATZ DIGITALER MEDIEN.....	12
§ 20 MASTERTHESIS.....	13

III. PRÜFUNGSVERFAHREN	15
S 21 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	15
S 22 ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE	16
S 23 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN	17
S 26 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN SOWIE STUDIENABSCHLÜSSEN; ANRECHNUNG AUßERHOCHSCHULISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN	20
S 27 ANRECHNUNG VON AUßERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS ERWORBENEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN	22
S 28 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT	24
S 29 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
S 30 ZEUGNIS	25
S 31 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG	26
S 32 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE	26
TEIL B ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN	26
S 33 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	27
S 34 INKRAFTTRETEN	27

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge für das Berufliche Schulwesen der Pädagogischen Hochschule Weingarten der Fachrichtungen

- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik,
- Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/BWL/VWL.

Sie regelt als Allgemeiner Teil Studium und Prüfungen dieser Studiengänge. Die studiengangspezifischen Regelungen zu Studium und Prüfungen sind in den jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge geregelt. Die Modulhandbücher sind jeweils als Anlage Teil der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SSPO).

Teil A Allgemeiner Teil

§ 2 Inhalt und Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterstudiengänge bieten einen berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss für den Vorbereitungsdienst des Höheren Lehramts an Beruflichen Schulen, für die betriebliche Bildungsarbeit sowie für die Tätigkeit als Ingenieurin oder als Ingenieur. Sie schließen mit einer Masterprüfung ab. Durch diese wird festgestellt, ob die Zusammenhänge in den Studienfächern überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen in den jeweils zugehörigen Fachwissenschaften, der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterthesis).
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterthesis werden entsprechend § 21 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterthesis gebildet.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss

eines „Master of Science“ erworben. Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

S 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens 210 ECTS-Punkten oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt,
- die in der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Leistungen erbracht hat,
- am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der PHW für den Master Höheres Lehramt an beruflichen Schulen. Diese regelt auch das Zulassungs- und Auswahlverfahren. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.

S 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records aus.

S 5 Studienberatung

Die Beratung zu Fragen des Studiums erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung bei studiengangspezifischen Fragestellungen, bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

S 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterthesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt drei Semester und ist in drei Fächern (zwei ingenieurwissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und der Erziehungswissenschaft) sowie den schulpraktischen Studien zu absolvieren. Regelungen hierzu finden sich in den Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen

Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der darauf bezogenen Selbstlernzeit, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dargestellt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Im jeweiligen Masterstudiengang sind insgesamt je 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterthesis werden in Credit Points (ECTS-P.) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Die PH Weingarten und die in den fachwissenschaftlichen Modulen kooperierende Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) stellen durch ihr Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

S 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der in der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann auf Beschluss der Koordinierungskommission (§ 11) vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden ECTS-Punkte nicht verringert.
- (3) Über Änderungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Senat mit Zustimmung der Koordinierungskommission (§ 11), nach Anhörung der Mitglieder der Studiengangleitung.

§ 8 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus einer Leiterin/einem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin/einem stellvertretenden Leiter. Beide sind i.d.R. zugleich Modulverantwortliche in mindestens einem Modul.

II. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden der in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Masterstudiengänge ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - a. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 - b. Die Leiterin bzw. der Leiter der fakultätsübergreifenden Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 - c. die Dekaninnen bzw. Dekane oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der beteiligten Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU),
 - d. die Studiengangleiterinnen bzw. Studiengangleiter der zugehörigen Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
 - e. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten.
 - f. Den Vorsitz übernimmt die die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Weingarten
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (3) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) sowie die Studiengangleiterinnen und -leiter der Pädagogischen Hochschule können sich wechselseitig vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung sowie die Zulassung zur Masterthesis.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsergebnisse fest.

- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf. Er kann Aufgaben an die Leiterin/den Leiter des Prüfungsamtes delegieren.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Studiengangs als Prüferinnen/Prüfer. Zu Prüferinnen/Prüfern können in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (2) Für die Bewertung der Masterthesis werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin/ein Erstgutachter und eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter bestellt. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Sie/er ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU). Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Masterthesis Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der/dem Modulverantwortlichen bestimmte/-n Person/-en als bestellte Prüferinnen/Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen/Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (4) Für die Organisation, Beratung und Fortschreibung curricularer Inhalte in den Studiengängen wird eine Koordinierungskommission nach § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet.

§ 11 Koordinierungskommission

- (1) Für die Organisation des Studiums, die Evaluation der Lehrveranstaltungen und deren Auswertung, für Beschwerden über das Studium sowie zur

Bearbeitung von Anregungen zur Studienverbesserung und alle sonstigen studienspezifischen Fragen wird eine gemeinsame Koordinierungskommission der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) eingerichtet. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (2) Die Koordinierungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - i. den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen im Dekanat der jeweils zuständigen Fakultäten beider Hochschulen,
 - ii. den Studiendekaninnen und -dekanen der jeweiligen Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten,
 - iii. den Studiengangleiterinnen bzw. Studiengangleitern der jeweiligen Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule,
 - iv. einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor jeder Hochschule,
 - v. je einer Studentin bzw. einem Studenten der Studiengänge,
 - vi. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.
- (3) Die Koordinierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Koordinierungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (5) Die Koordinierungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (6) Die Koordinierungskommission steht in engem Kontakt mit den zuständigen Studienkommissionen beider Hochschulen und erstattet ihnen einmal pro Semester Bericht.

(7) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kooperationsvertrags zwischen beiden Hochschulen und dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten vom 4. Dezember 2018.

§ 12 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich entsprechend der jeweiligen Studiengangsspezifischen

schen Studien- und Prüfungsordnung aus den Modulprüfungen, dem zum Schulpraxissemester gehörenden Modul und der Masterthesis zusammen. Dabei bestehen Modulprüfungen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern durch ein Prüfungskonzept eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist, können Modulprüfungen auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen entsprechend der in der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Zahl erworben.

(3) Modulprüfungen und die Masterthesis werden entsprechend § 21 benotet. Die Masterthesis und die Modulprüfungen sind nur dann bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet wurden.

§ 14 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Zu Modulprüfungen bzw. sonstigen Prüfungsleistungen muss sich die bzw. der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin bzw. den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

(6) Wenn eine Prüfungsleistung bestanden ist, werden deren ECTS-Punkte dem jeweiligen Konto der bzw. des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweili-

gen Moduls. Darüber stellen die/der Modulverantwortliche oder die/der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 21 und der Angabe der entsprechenden Zahl der Credit Points aus.

- (2) Die/der verantwortliche Lehrende kann in einer Lehrveranstaltung Anforderungen an Studienleistungen stellen, deren erfolgreiche Bearbeitung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung sein kann. Näheres ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Die/der verantwortliche Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände, die tragenden Gründe und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und der Beginn und das Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 21. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 gebildet. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der zuständigen Prüferin/ des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 21.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. § 20 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind dem Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. S 28).

§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, Portfolio, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 16 bis 18 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Auf-

sichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen/Prüfer vorzunehmen.

- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 20 Masterthesis

- (1) In der Masterthesis soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu den in den studiengangspezifischen Bereichen festgelegten Bereichen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig anzufertigen und schriftlich zu reflektieren.
- (2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterthesis beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat. Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, die bzw. der im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.
- (3) Die Anmeldung der Masterthesis ist während einer vom Prüfungsamt bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt mit der Zulassung zur Masterthesis über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterthesis beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Bei Anmeldung der Masterthesis ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (5) Für die Masterthesis werden die in der jeweiligen Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. Sie ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf

abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterthesis um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Bei Erkrankung ist die sich hieraus ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (7) Die Masterthesis wird i.d.R. als Einzelarbeit und in deutscher Sprache angefertigt. Eine Masterthesis, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens drei Seiten umfasst.
- (8) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (9) Der Masterthesis ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie die/der Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (10) Die/der Studierende hat ihrer/seiner Masterthesis ferner eine Erklärung anzufügen, ob sie/er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.
- (11) Die Masterthesis ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 geht zum selben Zeitpunkt je ein Korrektorexemplar zu. Über die Masterthesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachterinnen/Gutachtern jeweils zu unterzeichnen sind.
- (12) Die Masterthesis ist innerhalb von drei Monaten von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 21 Abs. 1 zu bewerten.

Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestellt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen/Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 Abs. 2 und 3 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Beträgt die Abweichung mehr als zwei Notenstufen, ist gemäß § 21 Absatz 6 zu verfahren.

- (13) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

III. Prüfungsverfahren

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut
---------------------------------	----------

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,01	nicht ausreichend

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur ein/einer der beteiligten Prüferinnen/Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin/dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin/Hochschullehrer der PH Weingarten oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser/diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterthesis Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (7) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	Gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

S 22 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Masterthesis. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung. Es werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (4) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird die Gesamtnote ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

S 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten, spätestens übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von den Möglichkeiten gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Die Masterthesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde, einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich zu beantragen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können zwei Modulprüfungen oder eine Modulprüfung und die Masterthesis im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterthesis) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraum erfolgen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 24 Fristen

- (1) Die Fristen in der Studiengangspezifischen SPO sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Studienleistungen und die Masterthesis innerhalb der in der Studiengangspezifischen SPO festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die für die Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Modulprüfungen und Studienleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine sowie die Form der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Studienleistungen und der Masterthesis sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Sämtliche nach der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat eine Studierende oder ein Studierender diese Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung bleiben Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, außer Betracht. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft das Prüfungsamt. Dabei ist § 25 zu beachten.

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird

nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Prüfungsamt einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterthesis nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der/dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung

hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterthesis nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die/der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin / eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die/der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie/er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und

Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Prüfungsamt. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und

Niveau gleichwertig sind,

3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 2 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterthesis befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
- (9) Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

können auf das Masterstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen einer pädagogischen Berufsausbildung, einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung oder im Rahmen einer außeruniversitären Forschungstätigkeit erworben worden sind, können nach Einzelfallprüfung für die in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Studiengangbezogener Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der in der Studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.

Die Anrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Studienbeginn beim Prüfungsamt beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, wenn die/der zu Prüfende ohne wichtigen Grund nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die sich aus der Krankheit ergebende Leistungsbeeinträchtigung hervorgeht.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den der Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 13 Abs. 4 als Zuhörer/Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen

schriftlichen Bescheid gemäß § 11.

- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 26) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die/der zu Prüfende ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Geprüften wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Teil B Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet rückwirkend erstmals Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.
- (2) Auf Studierende der Fachrichtungen Fahrzeugtechnik/Fertigungstechnik bzw. Informatik/BWL/VWL, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juni 2016 in der Fassung vom 27. Oktober 2016 noch bis zum 30.09.2027 (1,5-fache Regelstudienzeit) Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 17.12.2025

gez.

Prof. Dr. Schweizer

(Rektorin)



**Pädagogische Hochschule
Weingarten**
University of Education

**Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsord-
nung für den konsekutiven Masterstudiengang im
Beruflichen Schulwesen „Höheres Lehramt an Beruf-
lichen Schulen in Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“
der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 LHG am 16.12.2025 die nachfolgende Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 17.12.2025 ihre Zustimmung erteilt.

I. Studiengangsspezifische Angaben

§ 1 Geltungsbereich, allgemeiner Verweis

- (1) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten regelt die studiengangsspezifischen Merkmale des Studiengangs. Darüber hinaus sind die allgemeinen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil vom 16.12.2025 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten enthält als Anlage 1 das Modulhandbuch.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ qualifiziert für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Beruflichen Schulen und vermittelt berufsqualifizierende Kompetenzen für die Übernahme von Tätigkeiten in den außerschulischen Handlungsfeldern betriebliche Berufsausbildung, betriebliche Weiterbildung und außerbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie für die Tätigkeit als Ingenieurin oder als Ingenieur.
- (2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Hochschule Ravensburg–Weingarten angeboten. Die Federführung hat die Pädagogische Hochschule Weingarten.
- (3) Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt auf, der an der Hochschule Ravensburg–Weingarten (RWU) in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Weingarten angeboten wird. Die schulpraktischen Studien werden vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GWHRs) Weingarten betreut.

§ 3 Umfang, Inhalt und Abschlussgrad

- (1) Im Masterstudiengang im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang studiert werden. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit 3 Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass die Masterprüfung bis zum Ende des 3. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 90 Anrechnungspunkte (ECTS-P.) erworben. Um die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen Schulen zu erfüllen, müssen bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in einem Umfang von 65 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Hierfür muss im Wahlpflichtmodul MO7 der Schwerpunkt „Empirische Sozialforschung“ sowie ein bildungswissenschaftlicher bzw. fachdidaktischer Schwerpunkt in der Masterthesis gewählt werden.
- (4) Im Sinne der Ausbildung zum Lehramt gilt folgende Fächerzuordnung: Informatik (1. Fach), Elektrotechnik (2. Fach), Bildungswissenschaften/Fachdidaktik (3. Fach).
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus § 5.
- (6) Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch des Studiengangs im Beruflichen Schulwesen „Informatik/Elektrotechnik“ geregelt, das als Anlage Teil dieser Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 4 Umfang anrechenbarer Leistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) – Allgemeiner Teil vom 25.02.2025 können auf die Module 1-10 höchstens im Umfang von 50% angerechnet werden.

S 5 Gewichtungsfaktor der Modulnoten

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik / Elektrotechnik“

Nr.	Modul	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
			Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Zukunftsweisende Softwareentwicklung	1	60	90	4	5	K90
M02	Systemtechnik	1	60	90	4	5	K90
M03	Komplexe Hard- und Softwaresysteme	1	120/150	180/150	8	10	PF/K/PRO
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1./2.	60	240	4	10	PF
M05	Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	1./2.	60	240	4	10	PF
M06	Berufliches Bildungssystem	2	60	240	4	10	PF
M07	Wahlmodul Empirische Sozialforschung ODER Fachwissenschaft	2	30	120	2	5	PF oder Hausarbeit oder K90
M08	Professionalisierung im Unterricht	2/3	60	240	4	10	PF
M09	Schulpraxissemester	2./3. Semester (in der vorle-	109	41	0	5	Berichtsheft und Präsentation

		sungs- freien Zeit)“					
M10	Masterthesis	3	600	-	20	MT	
Summen	-	-	2700		90		

Abkürzungen: ECTS CP = Credit Points; K60 = Klausur über 60 Minuten; K90 = Klausur über 90 Minuten; HA = Hausarbeit; MT = Masterthesis; M = Mündliche Prüfung; PF = Portfolio; SWS = Semesterwochenstunden

II. Inkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 17.12.2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul MO1	Titel des Moduls:	Zukunftsweisende Software-Entwicklung	
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“	
	Abschlussziel:	Master of Science	
	Workload gesamt:	150 h	ECTS-P gesamt: 5
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit: 90 h
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	1. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h bzw. 4 SWS
	Maschinelles Lernen für Intelligente Systeme	Aufwand für Selbststudium	90 h
	Fach: Informatik (RWU)	Lehrsprache	i.d.R. deutsch
		Lage	Sommer- / Wintersemester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlagenwissen aus Bachelor Informatik/Elektrotechnik PLUS Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles Moodle der RWU		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Ein Grundkurs Künstliche Intelligenz, Maschinelles Lernen oder Data Mining. Solide Kenntnisse in Analysis und Linearer Algebra. Kenntnisse in Python.		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten), benotet
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Für Modul M03 stellt dieses Fach Grundlagenwissen dar.
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Linear Regression• Linear Classification• Nonlinear Modeling and Generalization• Kernel Functions• Perceptron and Support Vector Machines• Non-Parametric Algorithms• Decision Trees• Ensemble Methods• Neural Networks• Deep Learning• Unsupervised Machine Learning
Kompetenzen/Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Wissen und Verstehen: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none">• verstehen die theoretischen Grundlagen des maschinellen Lernens sowie das Einsatzgebiet der jeweiligen Algorithmen.• verstehen, wie man intelligente Systeme in der Praxis entwirft, evaluiert und Fehler behebt. <p>Einsatz und Verwendung: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none">• verstehen die wichtigsten maschinellen Lernverfahren und sind in der Lage, sie in der Praxis umzusetzen.• sind in der Lage, selbstständig einschlägige Publikationen zu lesen und zu verstehen.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul MO2	Titel des Moduls:	Systemtechnik	
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“	
	Abschlussziel:	Master of Science	
	Workload gesamt:	150 h	ECTS-P gesamt: 5
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit: 90 h
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	1. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h bzw. 4 SWS
	System-on-Chip	Aufwand für Selbststudium	90 h
	Fach: Elektrotechnik (RWU)	Lehrsprache	i.d.R. englisch
		Lage	Sommer- / Wintersemester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlagenwissen aus Bachelor Informatik/Elektrotechnik PLUS. Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles Moodle der RWU		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten), benotet		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Aufbauend kann das Wissen in MO3 angewandt und vertieft werden.
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Einführung in VHDL• Erstellen von VHDL Komponenten und Testbenches• Simulation der Komponenten in Modelsim• Synthese auf FPGA• Ausblick in MyHDL
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none">• haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls System-on-chip Systeme praxisnah erfahren. Damit lassen sich bereits komplexe elektronische Chips realisieren und es wurden tiefe Einblicke in die Rechnerarchitekturen gegeben. <p>Wissen und Verstehen:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen sich mit den Prinzipien der Entwicklung von System-on-chip Architekturen aus. <p>Einsatz und Anwendung:</p> <p>Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermittelt wird das nachhaltige Arbeiten, Design und wirtschaftliche Aspekte bei der Entwicklung von On-Chip-Systemen.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M03	Titel des Moduls:	Komplexe Hard- und Softwaresysteme	
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“	
	Abschlussziel:	Master of Science	
	Workload gesamt:	300 h	ECTS-P gesamt: 10
	Davon Präsenzzeit: 120 h = 8 SWS oder 135 h = 9 SWS	Davon Selbstlernzeit: 180 h oder 165 h	
Art des Moduls:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung (RWU)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	P1: 135h bzw. 9 SWS
	Studierende können sich ein Profil aus 3 Profilen aussuchen. Alle Profile enthalten 10 ECTS.		P2 und P3: 120 h bzw. 8 SWS
	Profil P1: Embedded Computing: jedes Semester, 4 SWS Präsenz, 60 Stunden Präsenz, 90 Stunden Selbststudium Embedded Projekt: jedes Semester, 3 SWS Präsenz Embedded Computing Lab: jedes Semester, 2 SWS Präsenz	Aufwand für Selbststudium	P1: 165 h P2 und P3: 180 h
		Lehrsprache	deutsch oder englisch
		Lage	Sommer- / Wintersemester
	ECTS-P	10	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

	<p>PF aller 3 Fächer, Verrechnung zu einer Gesamtnote. Elektrotechnischer Schwerpunkt.</p> <p>Profil P2: „Grundlagen der Bildverarbeitung“: 4 SWS, 60 Stunden Präsenz, 90 Stunden Selbststudium (5 ECTS-P.) „Lidar and Radar Systems“: 4 SWS, 60 Stunden Präsenz, 90 Stunden Selbststudium (5 ECTS-P.). 2 Klausuren</p> <p>Profil P3: Advanced Computergraphics: 8 SWS, 120 Stunden Präsenz, 180 Stunden Selbststudium (10 ECTS-P.), voraussichtlich im Wintersemester</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Grundlagenwissen aus Bachelor Informatik/Elektrotechnik PLUS. Für Profil P3: Die Vorlesung baut inhaltlich auf der Vorlesung Computergrafik und Spieleentwicklung auf. Falls diese Vorlesung nicht besucht wurde, sind zumindest anderweitig erworbene Grundkenntnisse der Computergrafik empfehlenswert. Kenntnisse in einer Programmiersprache wie C, C++, C#, JavaScript sind erforderlich. Notwendige Materialien zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungen siehe semesteraktuelles Moodle der RWU</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	P1: Portfolio; P2: 2 Klausuren; P3: Projektarbeit	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Lehrinhalte:

Profil P1:

1. Embedded Systems in motor management, ABS, medical devices and its increasing programming needs.
2. Modeling of embedded systems (Cyber-Physical Systems)
3. Functions of 32-bit micro controllers (ARM), interface functions, its programming under Linux
4. Implementation of operating systems on microcontrollers

Profil P2:

Grundlagen der Bildgewinnung

1. Veränderungen im Farbraum, Helligkeit und Kontrast
2. Filter und Faltungen
3. Projektionen
4. Kamerakalibrierung
5. Feature Detection und Matching
6. Segmentierung und Ausblick Classification durch künstliche Intelligenz

Die Vorlesung Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung befasst sich im Einzelnen mit folgenden Themen:

Lochkamera-Modell; Grundlagen der Bildgewinnung; Veränderungen im Farbraum, Helligkeit und Kontrast; Filter und Faltungen; Projektionen; Kamerakalibrierung; Feature Detection und Matching; Segmentierung; Ausblick Classification durch künstliche Intelligenz.

Lidar and Radar Systems

1. Brief introduction
2. Radar sensors and signals
3. Radar: Velocity and distance measurement
4. Lidar sensors
5. Lidar: Distance measurement
6. Algorithms: simple object detection and tracking

We will focus on automotive applications but also take a look at other applications.

As part of this course, you will use a sensor or already recorded data to implement your own algorithms or evaluate already existing functions using C++ or Python.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

	<p>Profil P3:</p> <ul style="list-style-type: none">• Shader programming (Fragment, Vertex, Geometry, Tessellation) for advanced real-time rendering techniques• Sampling and texture filtering• Multi pass rendering• Environment mapping• Physically Based Rendering• Shadow mapping• Ambient occlusion• Normal mapping• Displacement mapping• HDR rendering, bloom• Motion blur• Performance Optimization (Instancing, LOD, Spatial Sorting, Numerical Methods, ...)
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p>Profil P1: Grundlagen der Bildverarbeitung</p> <p>Knowledge and understanding: Knowledge Comprehension The graduates have broadened their knowledge in the following fields and are capable of reproducing this knowledge:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mechatronic and electrical engineering• Model and simulate mechatronic systems• Construct electrical and IT components <p>Use, application and generation of knowledge/art: Die Absolventinnen und Absolventen skizzieren Ansatzpunkte für die Untersuchung der Effektivität bestehender IKS-Systeme sowie für das Design von High-Level Controls in Unternehmen. Sie erläutern den aktuellen Stand zur Theorie der Konzernrechnungslegung und reflektieren deren Entstehungsgeschichte kritisch.</p> <p>Communication and cooperation With the contents for the module, sustainable work, design and economics will be taught. It will be improved to a level, that fits with the</p>

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

needs of companies. The intercultural competence of the graduates will be developed by

- international tandem teams
- mixed teams in the labs
- mixed teams for projects and seminars

Scientific / artistic self-image and professionalism

In the course of their study, the graduates have already reached a level of knowledge and understanding that enables them to analyze not only simple but also complex interactions. On this basis, they are capable of independently identifying scientific or practice-related issues in the following fields:

- mechatronic questions
- model and simulate mechatronic systems
- construct electrical and IT components

Profil P2:

Grundlagen der Bildverarbeitung

Lernziele:

Ziel der Vorlesung ist es, die Absolventinnen und Absolventen dahingehend zu befähigen, die Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung zu verstehen und anzuwenden. Die Anwendungen werden anhand einfacher Beispiele (OpenCV, Python) erprobt.

Lidar and Radar Systems

Lernziele:

After attending the lecture, the participants will be able to understand the physical principles of Lidar and Radar sensors as well as the most important algorithms used on these sensors.

At the end of the semester, the participants will work on a Lidar or Radar sensor or already recorded data.

Voraussetzungen:

Good understanding of mathematics in general.

Good understanding of at least one programming language, preferable Python, C or C++.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Depending on your project: additional knowledge and first experiences with electrical engineering.

Profil P3:

Lernziele:

Die Absolventinnen und Absolventen verstehen komplexe CG Effekte und können diese effizient und performant umsetzen.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M04	Titel des Moduls:	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung		
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“		
	Abschlussziel:	Master of Science		
	Workload gesamt:	300 h	ECTS-P gesamt:	10
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit:	240 h
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	1./2. Semester			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zwissemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Didaktische Konzeptionen der beruflichen (Aus-)Bildung Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Sommer- / Wintersemester	
			ECTS-P	5
	Seminar Fachdidaktik Fach: Informatik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

		Lage	Winter- semester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlagenwissen aus Bachelor Informatik/Elektrotechnik PLUS.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung „Portfolio“		
Modulprüfung:	Portfolio		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzentwicklung in beruflichen Bildungsprozessen • Persönlichkeitsentwicklung im Spannungsfeld von Bildung und verwertungsbezogener Qualifizierung • (Fach-)didaktische Modelle und ihre (bedingte) Reichweite / Relevanz für die Lehr-/Lernangebotsplanung • Lehrangebotsplanung im administrativ-ordnungspolitischen Rahmen • Curriculumentwicklung, -planung und -revision 		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Begründungszusammenhänge für die Lehr-/Lernzielentwicklung im institutionellen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmen des beruflichen Bildungssystems (Schwerpunkt: Berufliche Ausbildung), • kennen Kompetenzentwicklungsbereiche und adäquate Förderungsangebote, • entwickeln ein grundlegendes Verständnis für den Spannungsbogen subjektbezogener pädagogischer Zielsetzungen und formaler Anforderungsbedingungen seitens des Ausbildungs- und Beschäftigungssystems, • kennen Elemente didaktischer Strategien in ihrem Begründungszusammenhang und können diese vor dem Hintergrund schulpraktischer Erfahrungen einordnen, • ordnen Ordnungsmittel der beruflichen Bildung hinsichtlich ihrer didaktischen Konzeption zu, • entwickeln Konzepte zur Lernförderung, 		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



**Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education**

	<ul style="list-style-type: none">• kennen theoretische Ansätze zum Verständnis von Motivation und verstehen ihre praktische Bedeutung,• strukturieren Lernumgebungen so, dass sie Leistung, Interessen und Motivation fördern,• kennen verschiedene Verfahren der Kompetenzmessung und Kompetenzbeschreibung in der Domäne beruflicher Bildung.
--	--

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M05	Titel des Moduls:	Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“	
	Abschlussziel:	Master of Science	
	Workload gesamt:	300 h	ECTS-P gesamt: 10
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit: 240 h
Art des Moduls:			
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		
	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
	<input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	2. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		
	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig		
	<input checked="" type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Methoden der Forschung Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch
		Lage	Sommer-/Wintersemester
		ECTS-P	5
	Seminar Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch
		Lage	Sommer-

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

		/Wintersemester
	ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung „Portfolio“	
Modulprüfung:	Portfolio	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifikationen	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragestellungen empirischer Forschung und deren konkreter methodischer Umsetzung mittels quantitativer resp. qualitativer Forschungsverfahren. Hierbei wird der Forschungsprozess anhand theoretisch fundierter Verfahren der Datenerhebung (Fragebogen, Experiment, Dokumentenanalyse, Beobachtung, etc.) und -auswertung (qualitativ- inhaltsanalytische, deskriptive und inferenzstatistische Verfahren) nachvollzogen und unter Verwendung computergestützter Auswertungsprogramme (z. B. SPSS, MAXQDA o.ä.) praxisnah erarbeitet. • Qualitätssicherung als Aufgabe autonomer Schulen; interne und externe Evaluation und deren nationale wie internationale Modelle; Selbst- und Fremdevaluation, Qualitätskreislauf, Instrumente interner und externer Evaluation; Mediatoren der Evaluation; neue Formen der Lernstandmessung und deren Abgrenzung zu internationalen Tests sowie Diagnose- und Vergleichsarbeiten. 	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, quantitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation von qualitativ-empirischen Verfahren zu unterscheiden 	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

- ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen und auf eigene Fragestellungen zu beziehen
- verschiedene empirische Verfahren bezüglich differenzierter Forschungsfelder auszuwählen und anzuwenden
- ein kleineres Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten
- können Lernprozesse nach lernpsychologischen Gesichtspunkten diagnostizieren, bewerten und hinsichtlich Veränderungsnotwendigkeiten reflektieren
- planen und erforschen Unterricht auf der Grundlage von Ergebnissen der empirischen Lehr- und Lernforschung
- kennen und reflektieren interne und externe Verfahren zur Qualitätssicherung von Unterricht im nationalen und internationalen Kontext
- können Verfahren der internen Evaluation praktisch anwenden
- kennen valide Verfahren der Lernstandmessung und können ihren Aussagewert kritisch reflektieren.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul MO6	Titel des Moduls:	Berufliches Bildungssystem		
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“		
	Abschlussziel:	Master of Science		
	Workload gesamt:	300 h	ECTS-P gesamt:	10
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit:	240 h
Art des Moduls:				
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			
	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
	<input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	2. Semester			
Häufigkeit:	<input type="checkbox"/> Sommersemester			
	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig			
	<input type="checkbox"/> Zwissemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Theorie und aktuelle Entwicklungen der Beruflichen (Aus-)Bildung Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Wintersemester	
		ECTS-P	5	
	Seminar (Vor-) Berufliche Sozialisation Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Wintersemester	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung „Portfolio“		
Modulprüfung:	Portfolio		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifikationen		
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Ideen und Phasen der Entwicklung Beruflicher Bildung im historischen und systematischen Zusammenhang; Zusammenhang von Ideen-, Institutionen und Konzeptentwicklung im Spannungsfeld historischer Kontinuitäten und Zäsuren • Berufshandeln vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen (gesellschaftliche, ökonomische, politische Transformationsprozesse etc.) • Modelle (beruflicher) Sozialisation und deren Bedingungsfaktoren; Folgerungen für das Berufshandeln von Lehrenden; eigene Berufsrolle im Zusammenhang institutioneller und personeller Einflussfaktoren; Folgerungen für die eigene Lehr-/Lernangebotsplanung vor dem konstitutionellen Spannungshintergrund von "Arbeitskraftverwertung" und personaler Mündigkeit als Bildungsziel; integrative Modelle professionellen Rollenhandelns • Übergänge Schule/Beruf und Konsequenzen für Ausbildungs- und Berufsfähigkeit; Lernformen in Schule und Betrieb; Problembereiche Ausbildungsstellensuche, Arbeitslosigkeit und individuelle Lebensplanung; benachteiligte Personengruppen; Inklusions-, Gender- und Migrationsproblematik; Fördermodelle 		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen relevante Ideen und Phasen der Entwicklung beruflicher Bildung im geschichtlichen Zusammenhang und 		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

	<p>können hieraus Folgerungen für aktuelle Bildungskonzeptionen ableiten</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen den Zusammenhang von Ideen-, Institutionen- und Konzeptentwicklung im Spannungsfeld historischer Kontinuitäten und Zäsuren• können ihr eigenes Berufshandeln vor dem gewachsenen Anforderungshintergrund identifizieren• entwickeln ein Bewusstsein für die berufliche Notwendigkeit der kontinuierlichen Mitwirkung an Innovationsprozessen• können Aufgaben der Mitwirkung an der Curriculumentwicklung (z.B. im Rahmen der „Curriculumentwicklung vor Ort“) sowie der Institutionenentwicklung (z.B. im Rahmen von Lernortkooperation) wahrnehmen• kennen Modelle (beruflicher) Sozialisation und deren Bedingungsfaktoren• können die eigene pädagogische Berufsrolle im Zusammenhang institutioneller und personaler Einflussfaktoren identifizieren und kritisch reflektieren• kennen die Statuspassage Schule / Beruf in ihrer Bedeutung für Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung• kennen die Differenz von schulischen und betrieblichen Lernumgebungen und die damit verbundenen Aufgabenfelder für Berufsanfänger und können diese für den eigenen Unterricht reflektieren• kennen Kompetenzebenen und -felder und ihre Funktion in Schule und Betrieb• kennen Problembereiche (z.B. Gender- und Migrationsproblematik) im Übergang Schule / Berufsausbildung und können diese reflektieren.
--	---

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M07	Titel des Moduls:	Empirische Sozialforschung oder Fachwissenschaftliche Vertiefung	
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“	
	Abschlussziel:	Master of Science	
	Workload gesamt:	150 h	ECTS-P gesamt: 5
	Davon Präsenzzeit:	30 h = 2 SWS	Davon Selbstlernzeit: 120 h
Art des Moduls:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	2. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung/Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS
	Lehrveranstaltung zu Empirischer Sozialforschung Fach: Erziehungswissenschaft (PHW)	Aufwand für Selbststudium	120 h
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch
	oder	Lage	Sommer- /Winter- semester
	Fachwissenschaftliche Vertiefung Fach: Informatik oder Elektrotechnik	ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Voraussetzungen für	Gemäß den Regelungen der jeweiligen Lehrenden		

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit (20–25 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	<p>Wesentliche Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifizierungen: Studierende mit dem Berufsziel „Lehrer/-in an Beruflichen Schulen“ müssen eine Lehrveranstaltung gem. „Empirische Sozialforschung“ wählen, um die zum späteren Eintritt in das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen erforderliche ECTS-Gesamtsumme zu erreichen. Studierende mit außerschulischen Berufszielen sind in der Wahl zwischen „Empirische Sozialforschung“ und „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ frei. Ebenso müssen Studierende mit dem Berufsziel „Lehrer/-in an Beruflichen Schulen“ Ihre Masterthesis mit einem bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen, möglichst schulbezogenen Schwerpunkt wählen, um die für den späteren Eintritt in das „Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ erforderliche ECTS-Summe zu erzielen!</p> <p>Hinweis: Studierenden mit noch unklarer Berufsplanung (Schuldienst oder außerschulische Berufsfelder) wird empfohlen, eine Veranstaltung nach „Empirische Sozialforschung“ zu wählen, um die Option zum späteren Eintritt in den Höheren Schuldienst offen zu halten.</p>
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • entweder Vertiefung auf empirische Forschungsprozesse bezogene Themenfelder <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte fachwissenschaftliche / fachdidaktische Themenbereiche aus Informatik oder Elektrotechnik
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • entscheiden mit diesem Modul wesentlich über die Entwicklung ihrer weiteren Berufsbiographie; dies insbesondere dann, wenn das Berufsziel „Lehrer/-in an Beruflichen Schulen“ angestrebt wird: In diesem Fall muss zwingend eine Veranstaltung nach „Empirische Sozialforschung“ erfolgreich abgeschlossen werden! • Vertiefen fachwissenschaftliche/fachdidaktische Kompetenzen im Bereich der Informatik oder der Elektrotechnik oder • Vertiefen sozialwissenschaftlich-empirische Kompetenzen für das Berufsziel „Lehrer/-in an Beruflichen Schulen“.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul MO8	Titel des Moduls:	Professionalisierung im Unterricht		
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“		
	Abschlussziel:	Master of Science		
	Workload gesamt:	300 h	ECTS-P gesamt:	10
	Davon Präsenzzeit:	60 h = 4 SWS	Davon Selbstlernzeit:	240 h
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	2./3. Semester			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zwissemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Lehr- und Lernprozesse in informationstechnischen Unterrichtsfeldern Fach: Informatik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Sommer- / Wintersemester	
		ECTS-P	5	
	Seminar Lehr- und Lernprozesse in elektrotechnischen Unterrichtsfeldern Fach: Technik (PHW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h bzw. 2 SWS	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Sommer-	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

		semester
		ECTS-P 5
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung „Portfolio“	
Modulprüfung:	Portfolio	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifizierungen	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Konzepte und Kriterien des informationstechnischen Unterrichts (Legitimation, Ziele, Methoden und Medien des Unterrichts); Methoden und Medien des informationstechnischen Unterrichts sowie dessen Relevanz in sonstigen Unterrichtsbereichen; Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation von dezidiert informationstechnischen sowie benachbarten Lehr-/Lernangeboten; Zusammenhänge genuin technischer und Allgemeiner Bildung. • Didaktische Konzepte und Kriterien des elektrotechnikbezogenen Unterrichts (Legitimation, Ziele, Methoden und Medien des Unterrichts); Methoden und Medien des elektrotechnischen Unterrichts sowie dessen Relevanz in sonstigen Unterrichtsbereichen; Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluation von dezidiert elektrotechnischen sowie benachbarten Lehr-/Lernangeboten; Zusammenhänge genuin technischer und Allgemeiner Bildung. 	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der informatischen Theorie und können diese zur Erschließung technologischer Zusammenhänge anwenden • kennen Kompetenzebenen der informatischen Bildung und können diesbezüglich didaktische Entscheidungen treffen und begründen 	

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

- kennen methodische Verfahren der informationstechnischen Bildung und können diese unterrichtlich realisieren
- können Medien für den informationstechnischen Unterricht selbst entwerfen, herstellen und anwenden
- arbeiten und referieren zu ausgewählten Problemen der informationstechnischen Didaktik (z.B. Genderprobleme, Geschichte und Entwicklung der der informationstechnischen Bildung; entsprechende Probleme im nationalen wie internationalen Kontext; entsprechende Probleme in Bildungsprozessen mit Lernenden mit besonderem Förderungsbedarf, mit migrationsbezogenen Herausforderungen usw.)
- können Lernumgebungen unter Betonung subjektiver Aneignungsprozesse mit vielfältigen, lernerbezogenen und aktivierenden Methoden realisieren
- realisieren die o.a. Kriterien ebenso im elektrotechnischen Unterrichtsfeld
- erwerben einen systematischen Blick für den fachübergreifend-holistischen Zusammenhang von Persönlichkeitsbildung und fachlicher Qualifizierung.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M09	Titel des Moduls:	Schulpraxissemester		
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“		
	Abschlussziel:	Master of Science		
	Workload gesamt:	150 h	ECTS-P gesamt: 5	
	Davon Präsenzzeit:	109 h	Davon Selbstlernzeit: 41 h	
Art des Moduls:				
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			
	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
	<input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium:	2./3. Semester (in der vorlesungsfreien Zeit)			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester			
	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester			
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig			
	<input type="checkbox"/> Zwissemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht. Durchführung: Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien)			
Art der Lehrveranstaltungen:	Praktikum	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	109 h	
	Schulpraxissemester, Modul 3 mit Begleitseminar	Aufwand für Selbststudium	41 h	
	Die Praktikumstermine einschließlich der verbindlichen Anmeldezeiten sowie weitere Informationen werden auf der Homepage des Seminars Weingarten veröffentlicht.	Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	2./3. Semester (vorlesungsfreie Zeit)	
		ECTS-P	5	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	M05 (Forschungsmethoden und Qualitätssicherung)			
Voraussetzungen für die Vergabe von	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßiger Besuch des Begleitseminars gemäß Vorgabe des Lehrendenseminars. 			

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none">• 4 Wochen Praktikum an der Ausbildungsschule (Anwesenheitspflicht)• Abnahme des Projekts zum forschenden Lernen durch den/die Betreuer/-in• Erfolgreiche Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsaufträge auf der Abschlussveranstaltung einschließlich Projekt zum Forschenden Lernen.• Vollständiges Berichtsheft (mit allen Nachweisen)
Modulprüfung:	Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsaufträge („Forschendes Lernen“) während der Abschlussveranstaltung. Vollständiges Berichtsheft (elektronische Fassung mit Ablage auf dem vom „Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasium)“ verfügten Server.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Schulpraxissemesters muss ein Projekt zum forschenden Lernen durchgeführt werden. Dazu wählen die Studierenden vor dem Praktikum eine geeignete Fragestellung oder Hypothese aus, führen die erforderlichen Untersuchungen im Praktikumszeitraum durch, lassen den Forschungsbericht von dem/der selbstgewählten Betreuer/-in abnehmen und stellen die Ergebnisse auf der Abschlussveranstaltung vor.• Während des Praktikums nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben ihrer Ausbildungsschule teil. Dies umfasst insbesondere die Begleitung des Unterrichts (Hospitation, Teilnahme an der Unterrichtstätigkeit und angeleiteter Unterricht), die Teilnahme an sonstigen schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie die Erledigung der Arbeitsaufträge.• Dabei werden sie vom Seminar mit Blended-Learning unterstützt.• Mit der Abschlussveranstaltung des Seminars, auf dem u.a. die Arbeitsaufträge präsentiert, die Ergebnisse des Projekts zum forschenden Lernen (Forschungsbericht) vorgestellt und das Praktikum reflektiert werden, endet das Modul des Schulpraxissemesters.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:

Die Absolventinnen und Absolventen

- können in Unterrichtshospitationen eine methodisch anspruchsvolle, kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtung als Grundlage für die nachfolgende Unterrichtsanalyse durchführen, die geeignet ist, eigene unterrichtliche Gestaltungsideen zu entwickeln und Feedback an die betreffende Lehrperson zu geben
- können Fähigkeiten zur Reflexion schulischer Kommunikationsprozesse entwickeln
- können Unterrichtssequenzen mit Hilfe ihres/-r Betreuers/-in planen, inszenieren und reflektieren
- erkennen, dass eine bewusste Steuerung des didaktisch-methodischen Handelns nur durch eine Integration von Theoriewissen in den Horizont subjektiver Erfahrungen, Theorien und Handlungsrouninen verbessert werden kann
- können ausgewählte Fragestellungen aus den bereits absolvierten Mastermodulen in der Schulpraxis klären, im Unterricht erproben und reflektieren.

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Modul M10	Titel des Moduls:	Masterthesis		
	Studiengang:	Masterstudiengang „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Informatik/Elektrotechnik, M.Sc.“		
	Abschlussziel:	Master of Science		
	Workload gesamt:	600 h	ECTS-P gesamt:	20
	Davon Präsenzzeit:	0 h	Davon Selbstlernzeit:	600 h
Art des Moduls:				
	<input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtmodul		
	<input type="checkbox"/>	Wahlpflichtmodul		
	<input type="checkbox"/>	Wahlmodul		
Lage im Studium:	3. Semester			
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/>	Sommersemester		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Wintersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/>	Einsemestrig		
	<input type="checkbox"/>	Zweimestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird semesteraktuell auf der Homepage der zuständigen Fakultät veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	Abfassung der Masterthesis	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	0 h	
		Aufwand für Selbststudium	600 h	
		Lehrsprache	i.d.R. Deutsch	
		Lage	Sommer-/Wintersemester	
		ECTS-P	20	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Entscheidung über die Ausrichtung des Berufsziels (vgl. Modul 7)			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung „Masterthesis“ 			
Modulprüfung:	Masterthesis: Wichtig: Studierende mit dem Berufsziel „Lehrer/-in an Beruflichen			

Modulbeschreibung

Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen, M.Sc.
Informatik/Elektrotechnik



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

	Schulen müssen Ihre Masterthesis mit einem bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen, möglichst schulbezogenen Schwerpunkt wählen, um die für den späteren Eintritt in das „Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ erforderliche ECTS-Summe zu erzielen (s. hierzu auch die Bemerkungen zu Modul M07)!
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifizierungen (Referendariat)
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none">• Selbständige Erstellung einer forschungsbezogenen Qualifizierungsarbeit auf Masterniveau• Das Thema der Masterthesis kann sich grundsätzlich auf bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und / oder fachwissenschaftliche Themenfelder erstrecken
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none">• können Forschungsfragen aus bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und / oder fachwissenschaftlichen Kontexten in Absprache mit den selbstgewählten Betreuern/-innen von PHW und / oder RWU in angemessene Forschungsabläufe transformieren, mit angemessenen Methoden bearbeiten sowie durchführen und die Ergebnisse angemessen interpretieren.